

Haushaltssatzung der Gemeinde Gaienhofen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.720.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.990.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-270.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-270.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.142.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.879.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.263.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.350.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.067.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.717.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.454.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.177.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.177.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.631.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 EUR,
0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR.

Gaienhofen, den 22.05.2026

Für den Gemeinderat
gez.
Maas, Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 27.01.2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Gaienhofen, für das Haushaltsjahr 2026 wurde gem. § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO von der Kommunalaufsicht des Landratsamts Konstanz am 18.05.2026 bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO im Rathaus Gaienhofen, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen, Bürgerbüro Zimmer 1.03, während den Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.